

8.2

VERFAHRENSVERMERKE zur vereinfachten Bebauungsplanänderung

Aufstellungsbeschluss



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hallgarten hat in seiner Sitzung am 08.03.2007 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Flur- u. Waldstraße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Hallgarten, den ...0.6. Juni 2007

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der vereinfachten Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Offenlage

Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplan-Änderung „Zwischen Flur- u. Waldstraße“ (Planzeichnung, Zeichenerklärung, Textfestsetzungen, Begründung, mit umweltbezogener Aussage und Satzung) ist gem. § 13 BauGB in der Zeit vom

19.04.2007 bis 21.05.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt worden, mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.04.2007 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der vereinfachten Bebauungsplanänderung nicht berührt.



Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hallgarten in seiner Sitzung vom 05.06.2007 geprüft.

Hallgarten, den0.6. Juni 2007.....



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hallgarten hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 die vereinfachte Bebauungsplan-Änderung „Zwischen Flur- u. Waldstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hallgarten, den0.6. Juni 2007.....



Ausfertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplan-Änderung mit der Bebauungsplan-Änderung des Satzungsbeschlusses vom 05.06.2007 übereinstimmt.

Hallgarten, den0.6. Juni 2007.....

Öffentliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die vereinfachte Bebauungsplan-Änderung „Zwischen Flur- u. Waldstraße“ ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unserer Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg am4.7.07..... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass die vereinfachte Bebauungsplan-Änderung im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg während den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Mit Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Flur- u. Waldstraße“ in Kraft.

Hallgarten, den5.7.07.....

Textfestsetzungen:

9. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 88 LBauO)

a) Dachneigung, Dacheindeckung und Firstrichtung

Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden 30° bis 40°, bei Nebengebäuden und Garagen (ausgenommen „Carports“) 20° - 30° betragen. Es ist nur rotes oder dunkelfarbiges Ziegel- oder Schiefereindeckungsmaterial zulässig. Die Firsthöhe, die sich aus einem Satteldach von max. 40° ergibt, darf von abweichenden Dachformen nicht überschritten werden. Zurückgesetzte Dächer und Dachgeschosse sind unzulässig. Die **Firstrichtung im 3. Bauabschnitt wird aufgehoben.**

b) Einfriedigungen

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als Holzzäune, lebende Hecken, begrünte Trockenmauern und schmiedeeiserne Zäune bis max. 120 cm zulässig.

Die sonstigen Festsetzungen des am 20.11.1996 in Kraft getretenen Bebauungsplanes und der am 03.01.2001 in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I Nr. 26 S. 124 vom 09.05.2005).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2005 (GVBl. vom 24.05.2005, S. 154).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193), durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
- § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.10.2005 (GVBl. S. 387)
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2005 (BGBl. 2005, Teil I Nr. 37. S. 1757).

Anlage 9